

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD im Erfurter Stadtrat  
Herr Mühlmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1290/20, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Fußgängerüberweg  
Urbicher Schule, öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Welche Maßnahmen werden mit dem Abschluss der Kanalarbeiten in der Büßlebener Straße zur Entschärfung der Gefahrenstelle an der Einmündung Büßlebener Straße/Urbicher Anger eingeleitet?**

Auf der betreffenden Strecke gelten grundsätzlich 30 km/h aus beiden Fahrrichtungen. In beiden Fahrtrichtungen stehen auch die sog. Verkehrszeichen 136 "Achtung Kinder" zusammen mit den Zusatzzeichen "Schule", welche den Einmündungsbereich Büßlebener Straße/Urbicher Anger mit einschließen. Aus Richtung Büßleben kommend wurde dauerhaft ein sogenanntes Dialog-Display, welches mit den Kraftfahrern bezüglich der an der Ortseinfahrt gefahrenen Geschwindigkeiten im Dialog steht, installiert. Darüber hinaus ist immer wieder eine der Geschwindigkeitsanzeigen in Urbich im Einsatz, welche die Verkehrsteilnehmer über das "Lob und Tadel-Prinzip" zu einer Einhaltung der geltenden Verkehrsregelung motivieren soll. Bei bisherigen Auswertungen dieser Anzeigen wurde deutlich, dass die real gefahrenen Geschwindigkeiten im betreffenden Bereich der Büßlebener Straße zwischen 25 und 35 km/h liegen.

Die Ausführungsplanung zum jetzigen Bauabschnitt wurde noch einmal angepasst und von ursprünglich geplanten Stellplätzen an der Büßlebener Straße/Ecke Urbicher Anger wegen Sichteinschränkungen Abstand genommen. Ansonsten bleiben die Grundzüge der Verkehrsorganisation und die genannten zusätzlichen Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten erhalten.

**2. Ist an der Einmündung Büßlebener Straße/Urbicher Anger ein Fußgängerüberweg geplant, der nach Abschluss der Kanalarbeiten realisiert wird?**

1.

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungs-

**Seite 1 von 2**

kreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO), eine Behandlung durch den Stadtrat ist von Rechts wegen nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein